

(4) Die Anbauer von Tabak, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber mehr als 100 Pflanzen anbauen, sind für den gesamten Anbau ablieferungspflichtig.

§ 104

Vertragliche Ablieferungspflicht der LPG

(1) Die Veranlagung der LPG zur Ablieferung von Sonderkulturen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen für bäuerliche Wirtschaften durchzuführen.

(2) Bei Eintritt neuer Mitglieder in eine LPG und bei Neubildung von LPG geht die gesamte vertragliche Ablieferungspflicht für Sonderkulturen der bäuerlichen Wirtschaften auf die LPG über.

Zu § 38 der Verordnung:

§ 105

Verträge

Die Verträge über die Ablieferung sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Erzeuger, die zweite der Erfassungsbetrieb.

§ 106

Durchführung des Vertragsabschlusses durch die Erfassungsorgane

(1) Der Vertragsabschluß mit den einzelnen Erzeugern ist von den nachstehend genannten Erfassungsbetrieben durchzuführen:

- a) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben für Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh, Samen bzw. Saatgut), sofern es sich um den Anbau bei VEG, LPG sowie Universitäts- und anderen staatlichen Gütern handelt. Darüber hinaus führen die Bastfaseraufbereitungsbetriebe in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgelegten Kreisen den Vertragsabschluß mit allen Erzeugern durch;
- b) von den VEAB für Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh, Samen bzw. Saatgut), sofern es sich um den Anbau der unter Buchst. a nicht genannten landwirtschaftlichen Betriebe handelt und für Mohnkapseln;
- c) von den VEB Rohtabak für Tabak, einschließlich Kleinpflanzertabak;
- d) von den volkseigenen Zuckerfabriken für Zuckerrüben;
- e) vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk Halle für Zichorienwurzeln;
- f) von den Erfassungsbetrieben für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in den ihnen zugeteilten Arbeitsgebieten für die festgelegten Arten;
- g) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Korbmacherhandwerks für Korbweiden;
- h) vom Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke — Abteilung Hopfen und Malz, Außenstelle Leipzig für Kulturhopfen.

(2) Der Vertrag ist mit den VEG, den LPG und den Eigentümern, Besitzern, Pächtern oder Nutznießern der bäuerlichen und übrigen Betriebe abzuschließen, die

- a) zum Anbau der Vertragskulturen durch Anbaubescheid verpflichtet sind;

b) Korbweidenflächen (ausschließlich der wildwachsenden) nutzen, unabhängig von der Größe der Fläche;

c) 101 und mehr Tabakpflanzen anbauen, auch wenn sie keinen Anbaubescheid erhalten haben.

§ 107

Zeitraum des Vertragsabschlusses

Die im § 106 Abs. 1 genannten Erfassungsbetriebe haben den Vertragsabschluß mit allen Anbauern nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gesondert herausgegebenen Terminplan durchzuführen.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 108

Differenzierung der Liefermengen für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe

Die Differenzierung der Liefermengen, besonders der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Korbweiden, soll so durchgeführt werden, daß entsprechend den Erzeugungsbedingungen unabhängig von den Betriebsgrößengruppen unterschiedliche Normen innerhalb der Gemeinden für die einzelnen Wirtschaften festgelegt werden.

§ 109

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen: Anträge der Erzeuger auf Änderung der im Vertrag festgelegten Liefermengen sind beim zuständigen Erfassungsbetrieb (VEAB, Zuckerfabrik usw.) einzureichen. Dieser hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von zehn Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag innerhalb von zehn Tagen zu prüfen und zu entscheiden. Wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die im Vertrag festgelegte Ablieferungsmenge um die Höhe des tatsächlichen Schadens zu ermäßigen. Der Rat des Kreises hat seine Entscheidung dem Erfassungsbetrieb und bei einer Änderung der Ablieferungsmenge auch dem Rat der Gemeinde innerhalb zehn Tagen mitzuteilen, damit diese die Lieferanten- bzw. Erzeugerkarteikarten berichtigen können. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

Zu § 40 der Verordnung:

§ 110

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Verweigert ein Erzeuger trotz wiederholter Aufklärung den Vertragsabschluß, oder erkennt er die Ablieferungsverpflichtung nicht an, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Namen und Liefermengen der betreffenden Erzeuger sind in Listen zusammengefaßt mit den Verträgen (in doppelter Ausfertigung) dem Rat des Kreises